



**Verband Region
Stuttgart**

**Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009
(zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015)
zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie
von Gemeinden als Siedlungsbereich**

Satzungsbeschluss vom 30. März 2022

Verfahren

Beschluss des Planentwurfs und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG durch die Regionalversammlung	09.12.2020
Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 9 ROG bzw. § 12 LplG	18.12.2020 – 16.04.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG	01.03.2021 – 31.03.2021
Beschluss der Änderung des Planentwurfs und zur erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG durch die Regionalversammlung	28.07.2021
Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 9 ROG bzw. § 12 LplG	06.10.2021 – 10.11.2021
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG (Wiederholung für den Rems-Murr-Kreis)	11.10.2021 – 10.11.2021 (22.11.2021 – 21.12.2021)
Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 10 LplG	30.03.2022
Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 LplG	16.03.2023
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LplG	28.04.2023

Satzung des Verbands Region Stuttgart

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 30.03.2022 auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10.Juli 2003 (GBl.S.385), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 4), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

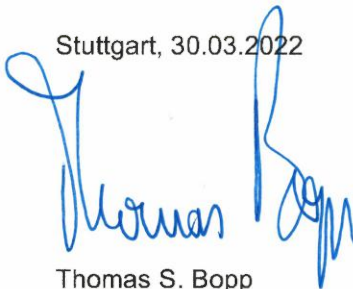
Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich – bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt der entsprechende Teil der Satzung des Verbands Region Stuttgart über die Feststellung des Regionalplans vom 22.07.2009, zuletzt geändert am 22.07.2015, außer Kraft.

Stuttgart, 30.03.2022



Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW14-24-168/74

Genehmigung

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich

Verbindlicherklärung

1. Die von der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 30. März 2022 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich – bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlagen zur Satzung – wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zeichnerischen Darstellungen in der Strukturkarte und in der Raumnutzungskarte.

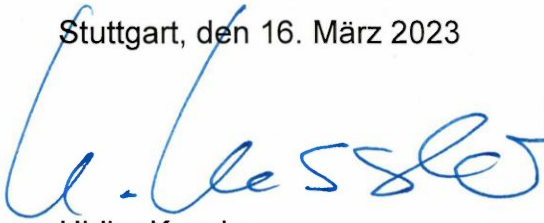
Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher

Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 16. März 2023



Ulrike Kessler
Abteilungsleiterin



**Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer
Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich**

TEXTTEIL

INHALT **SEITE**

Kapitel 2: SIEDLUNG

[...]

2.2	Entwicklungsachsen	33	35
2.2.1	Landesentwicklungsachsen	33	35
2.2.2	Regionale Entwicklungsachsen	34	35
2.2.3	Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung	34	36

[...]

2.4.1	Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)	67	78
2.4.1.1	Siedlungstätigkeit in Siedlungsbereichen	67	78
2.4.1.2	Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen	67	78
2.4.1.3	Ausformung der Siedlungsbereiche	67	78
2.4.1.4	Tabelle Siedlungsbereiche	68	79

[...]

2.5	Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	80	83
2.5.1	Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	80	83

[...]

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz	I
Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung gem. § 2a Abs. 6 Nr 2 LplG	IV

KARTENTEIL

Strukturkarte (Ausschnitt)

Raumnutzungskarte (Ausschnitte)

2.2 Entwicklungssachsen

2.2.1 (N/Z)
Landesentwicklungs-
achsen

Die aus dem Landesentwicklungsplan 2002 nachrichtlich übernommenen Entwicklungssachsen in Spalte (1) werden wie folgt in Spalte (2) konkretisiert:

Entwicklungssachsen gemäß Landesentwicklungsplan (N) (1)	Gemeinden mit Flächen im Verlauf der Entwicklungssachsen (Z) (2)
a) Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim - Vaihingen an der Enz (– Mühlacker)	Stuttgart, Remseck, Kornwestheim, Ludwigsburg, Asperg, Tamm, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar Bietigheim-Bissingen, Sachsenheim, Sersheim, Vaihingen an der Enz
b) Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim - Bietigheim-Bissingen / Besigheim (– Heilbronn)	Stuttgart, Remseck, Kornwestheim, Ludwigsburg, Asperg, Tamm, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar, Bietigheim-Bissingen, Besigheim, Löchgau, Walheim, Gemmrigheim, Kirchheim am Neckar, Bönnigheim
c) Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (– Schwäbisch Hall)	Stuttgart, Fellbach, Waiblingen, Schwaikheim, Winnenden, Leutenbach, Backnang, Aspach (Großaspach), Oppenweiler, Sulzbach an der Murr, Murrhardt
d) Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Schorndorf (– Schwäbisch Gmünd)	Stuttgart, Fellbach, Waiblingen, Kernen i.R., Weinstadt, Remshalden, Winterbach, Schorndorf, Urbach, Plüderhausen
e) Stuttgart – Esslingen am Neckar - Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige (– Ulm / Neu-Ulm)	Stuttgart, Esslingen, Ostfildern, Altbach, Deizisau, Plochingen, Reichenbach a.d.F., Ebersbach a.d.F., Albershausen, Uhingen, Göppingen, Rechberghausen, Eislingen, Salach, Süßen, Donzdorf, Gingen a.d.F., Kuchen, Geislingen an der Steige
f) Stuttgart – Esslingen am Neckar - Plochingen – Nürtingen (– Metzingen)	Stuttgart, Plochingen, Wernau, Königingen, Wendlingen a.N., Kirchheim unter Teck, Unterensingen, Oberboihingen, Nürtingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Bempflingen
g) Stuttgart (– Reutlingen/Tübingen)	Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt, Aichtal ¹⁾
h) Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen – Herrenberg (– Horb am Neckar)	Stuttgart, Böblingen, Sindelfingen, Magstadt, Ehningen, Gärtringen, Nufringen, Herrenberg, Gäufelden, Bondorf
i) Stuttgart – Leonberg (– Calw)	Stuttgart, Korntal-Münchingen, Ditzingen, Gerlingen, Leonberg, Rutesheim, Renningen, Weil der Stadt
j) Herrenberg (– Nagold)	Herrenberg, Jettingen ¹⁾

¹⁾ Als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z)

2.2.2 (Z)
Regionale
Entwicklungsachsen

Als Regionale Entwicklungsachsen werden festgelegt und wie folgt konkretisiert:

Regionale Entwicklungsachsen (1)	Gemeinden mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachsen (2)
a) Stuttgart – Filderstadt – Neuhausen a.d.F. – Wendlingen – Kirchheim unter Teck	Stuttgart-Vaihingen, Leinfelden-Echterdingen ²⁾ , Filderstadt ²⁾ , Neuhausen a.d.F. ¹⁾ ²⁾ , Köngen, Wendlingen a.N., Kirchheim unter Teck
b) Ludwigsburg– Freiberg am Neckar – Marbach am Neckar – Backnang	Ludwigsburg, Freiberg a.N., Beningen, Marbach a.N., Erdmannhausen, Affalterbach, Kirchberg an der Murr, Burgstetten, Backnang

¹⁾ als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z)

²⁾ Fluglärmkonturen / Lärmschutz Flughafen beachten.

2.2.3 (Z)
Konzentration der
weiteren Siedlungs-
entwicklung

Die weitere Siedlungsentwicklung in der Region Stuttgart ist vorrangig auf die Entwicklungsachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen zu konzentrieren.

2.2.3 (G)
Leistungsfähige
Bandinfrastruktur

Zur leistungsfähigen Bandinfrastruktur zählen:

- Schienenstrecken mit im Takt verkehrenden Nahverkehrssystemen, Regionallinien und Bahnhöfe des Fernverkehrs
- Straßen für den überregionalen Verkehr, d.h. zwischen Mittelzentren oder zwischen Mittel- und Oberzentren
- ausreichende Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
- sowie die Möglichkeit, leitungsgebundene Wärmeversorgung (Gas, Fernwärme) sowie hochleistungsfähige Telekommunikationseinrichtungen einrichten zu können.

2.2

Entwicklungsachsen

Begründungen

Zu 2.2.1 (N/Z)
Entwicklungsachsen

Bei den im Plansatz 2.2.1 unter a) - j) genannten Entwicklungsachsen handelt es sich um Planziele aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Plansatz 2.6), die gemäß § 11 (6) Nr.3 Landesplanungsgesetz in den Regionalplan nachrichtlich in Spalte 1 der Tabelle übernommen und in Spalte 2 konkretisiert und ausgeformt werden. Die Ausformung der im LEP generell vorgegebenen Linienführung ist Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht in einer ersten Gliederung durch die Benennung von Gemeinden, die Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse haben. Damit können die Entwicklung im Planungszeitraum bzw. in der längerfristigen Perspektive sinnvoll geordnet und bestehende Qualitäten im Bestand weiterentwickelt werden.

Zu 2.2.2 (Z)
Regionale
Entwicklungsachse

Die Festlegung von Regionalen Entwicklungsachsen als Ergänzung des aus dem LEP übernommenen Netzes erfolgt gemäß § 11 (3) Nr. 2 Landesplanungsgesetz 2003 (LplG) bzw. 2.6.2 G Landesentwicklungsplan 2002 (LEP). Die Regionalen Entwicklungsachsen erfüllen die Anforderungen, die an die Festlegung von Entwicklungsachsen in der Region Stuttgart gestellt werden (s. Plansatz. 2.2.3 (G)).

Die regionale Entwicklungsachse a) berücksichtigt die beabsichtigte weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der geplanten Fernbahn-/ S-Bahnstrecke Flughafen – Wendlingen – Kirchheim/Teck sowie die geplante, aber noch nicht realisierte Schienenverkehrsanbindung nach Neuhausen a.d.F.

Für die Gemeinde Neuhausen a.d.F. ist darauf hinzuweisen, dass sie zwar in die regionale Entwicklungsachse aufgenommen wurde - aber nicht als Siedlungsbereich dargestellt ist. Sie ist vielmehr als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung (nach PS 2.4.2 Z) festgelegt und kann erst nach Realisierung entsprechender Schienen-Personennahverkehrsmittel als Siedlungsbereich behandelt werden. Gleiches gilt für die Gemeinden Aichtal und Jettingen bezüglich der Landesentwicklungsachsen Stuttgart – Reutlingen / Tübingen bzw. Herrenberg – Nagold.

Auch zukünftig ist die Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens als eine für die gesamte Region wichtige Infrastruktur zu berücksichtigen. Daher ist in den mit ²⁾ gekennzeichneten Kommunen besonders darauf zu achten, dass sich die Siedlungsflächen nicht auf den Flughafen hin entwickeln. Dieses gilt insbesondere für Wohnbauflächen im Interesse gesunder Wohnverhältnisse.

Der Flughafen Stuttgart ist eine zentrale Infrastruktureinrichtung für die Region und das ganze Land. Da die von den Flugbewegungen ausgehenden Lärmbelastungen kaum abzuschirmen sind, ist eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung des Flughafens zu unterlassen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Lärmkontur gibt einen Anhalt über die Ausbreitung. Auf die Siedlungsbeschränkungen nach dem Fluglärmschutzgesetz 2007 wird hingewiesen.

Die Regionale Entwicklungsachse b) berücksichtigt die im Jahr 2012 in Betrieb genommene Verlängerung der S-Bahnlinie S 4 über Marbach am Neckar hinaus nach Backnang. Aufgrund der mit dem Ausbau der S-Bahn verbundenen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des schienengebundenen Nahverkehrs erfüllt dieser Raum damit die zentrale Voraussetzung für die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse und von Gemeinden im Verlauf dieser Entwicklungsachse als Siedlungsbereich. Gemeinden mit Flächen im Verlauf dieser Entwicklungsachse sind Affalterbach, Erdmannhausen, Burgstetten und Kirchberg an der Murr, die der Regionalen Entwicklungsachse entsprechend räumlich zugeordnet sind. Mit Ausnahme der Gemeinde Affalterbach sind alle Gemeinden über Haltepunkte unmittelbar an die neue S-Bahn-Linie angebunden. Die ebenfalls der Regionalen Entwicklungsachse räumlich zugeordnete Gemeinde Affalterbach besitzt zwar keinen eigenen Haltepunkt. Sie wird im Zuge der Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse jedoch aufgrund des dort bestehenden Arbeitsplatzschwerpunktes und des daraus

resultierenden hohen Einpendlerüberschusses ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt. Mit der Festlegung als Siedlungsbereich und damit verbundenen verstärkten (Wohn-) Siedlungsentwicklung in Zuordnung zu einem Arbeitsplatzschwerpunkt kann hier auch ohne unmittelbaren Anschluss an die S-Bahn über die Vermeidung von Individualverkehr ebenfalls zu einer Reduzierung der damit verbundenen Umwelt- und Klimafolgen beigetragen werden.

In der Gemeinde Burgstetten werden beide Ortsteile in die Festlegung als Siedlungsbereich einbezogen, auch wenn nur der Ortsteil Burgstall über einen Haltepunkt an der S-Bahn-Linie verfügt. Aufgrund der naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sind die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Burgstall eingeschränkt. Insbesondere eine gewerbliche Entwicklung kann im Wesentlichen nur im Ortsteil Erbstetten vollzogen werden. Der Ortsteil liegt zudem lediglich rd. 2,5 km vom Haltepunkt in Burgstetten entfernt und verfügt über eine direkte Busanbindung zur S-Bahn.

Zu 2.2.3 (Z)
Konzentration der
weiteren Siedlungs-
entwicklung

Die Entwicklungsachse ist eines der wesentlichen Planungsinstrumente der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Sie dient der Konzentration der Entwicklung entlang einer leistungsfähigen Bandinfrastruktur, dem Leistungsaustausch der größeren Zentralen Orte untereinander und mit den anschließenden Räumen.

Zu 2.2.3 (G)
Leistungsfähige
Bandinfrastruktur

Zur leistungsfähigen Bandinfrastruktur zählen bestehende Schienenstrecken mit im Takt verkehrenden Nahverkehrssystemen: hier sind die Stadt- und S-Bahn zu nennen; ebenso die Regionallinien. In einzelnen Fällen kommen auch Bahnhöfe mit Fernverkehrshalten hinzu.

Die Räume zwischen den Entwicklungsachsen dienen insbesondere der Sicherung gesunder Lebensverhältnisse und den auf Freiräume angewiesenen Funktionen und Nutzungen.

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen werden günstige Voraussetzungen für eine leistungsfähige, wirtschaftliche und die Freiräume schonende Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen geschaffen. Es erfolgt dadurch auch eine rationelle Erschließung und günstige Zuordnung von Siedlung und Infrastruktur (siehe hierzu Plansatz 1.4.2.4 G).

Die dichter besiedelten und gut ausgestatteten Bereiche im Verlauf der Entwicklungsachsen und die weniger stark besiedelten bzw. freien Räume zwischen den Entwicklungsachsen ergänzen einander und bilden eine funktionale Einheit. Die Aufgabenstellung der Räume zwischen den Entwicklungsachsen (neben der landwirtschaftlichen Produktion als Regenerations- und Schutzflächen für die natürlichen Lebensgrundlagen) beinhaltet für die weitere Siedlungsentwicklung in der Regel die Nutzung der vorhandenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile im Rahmen des Eigenbedarfs (siehe auch Plansätze 1.4.2.6 (G) und 2.4.2 (Z)).

Ausformung der
Entwicklungsachsen

In den Plansätzen 2.2.1 (Z) und 2.2.2 (Z) wird eine Gliederung der hoch verdichteten Region Stuttgart vorgenommen. Wegen der bereits vorhandenen und zunehmend enger werdenden Verflechtung von Wohnen und Arbeiten, der Infrastruktureinrichtungen, ergänzenden Freiflächen und besonderen Maßnahmen zur Sicherung von großräumigen Erholungsfunktionen ist eine konkrete räumliche Darstellung und Abstimmung der verschiedenen Raumnutzungen untereinander unerlässlich. Die weitere Konkretisierung erfolgt in den Plankapiteln 2.4.1 „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)“, 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ und 3.1.2 „Grünzäsuren“.

Ziel und Leitlinie für die Entwicklung der Siedlungsstruktur muss weiterhin die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und der Abbau nachteiliger Verdichtungsfolgen bleiben.

**Übersichtskarte:
Entwicklungssachsen und Zentrale Orte**

- Entwicklungssachse des Landesentwicklungsplans 2002 (PS 2.2.1)
- Regionale Entwicklungssachse (PS 2.2.2)
- Siedlungsbereiche der Entwicklungssachse
- Oberzentrum (PS 2.3.1)
- Mittelzentrum (PS 2.3.2)
- Untzentrum (PS 2.3.3)
- Kleinzentrum (PS 2.3.4)
- Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren) (PS 2.3.6)
- Mittelbereichsgrenze

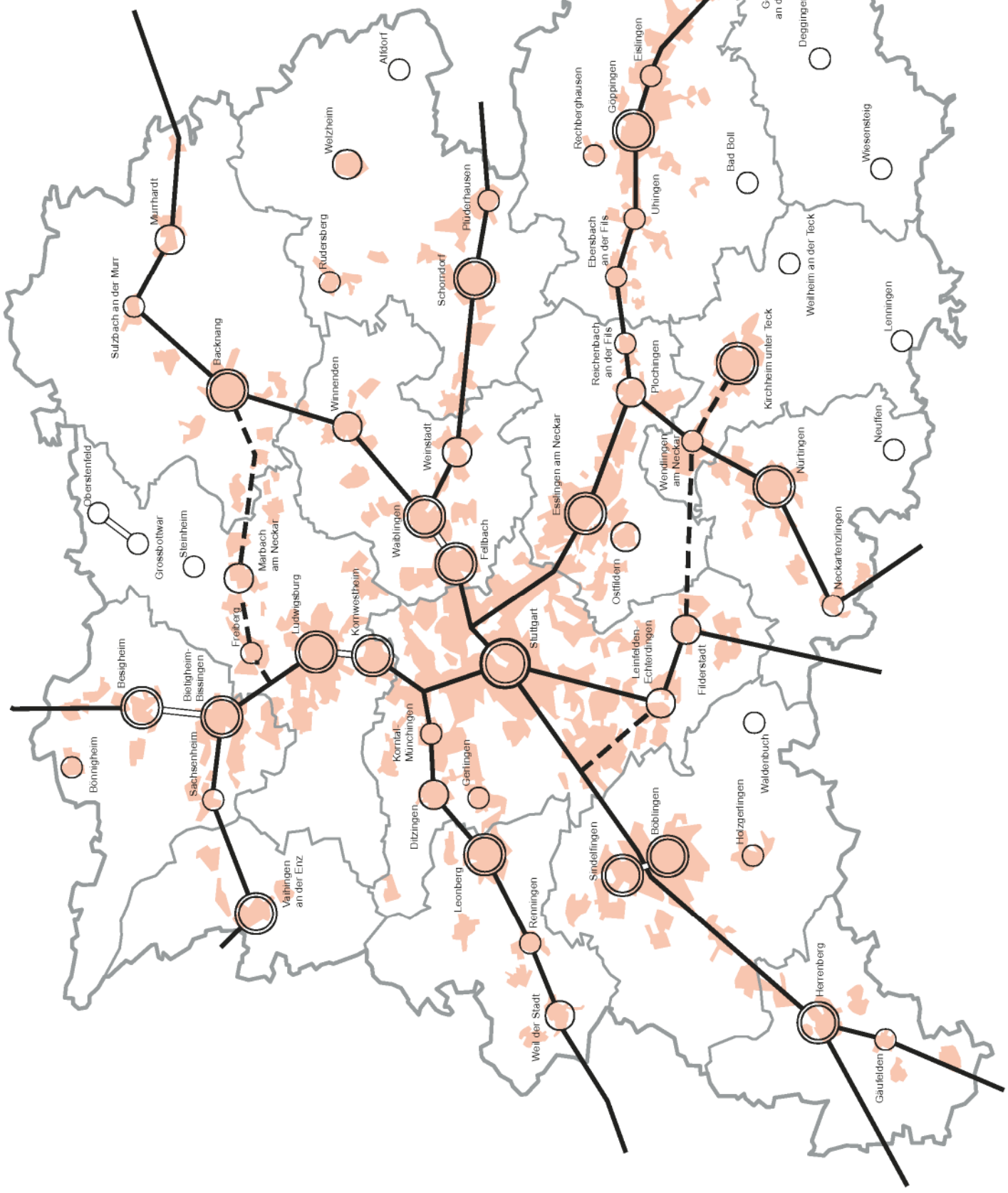


Tabelle Ausgewählte Strukturdaten der Gemeinden in der Region Stuttgart¹

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landeshauptstadt Stuttgart	VR	SB	8 W, 3 G	593.923	294.288
Landkreis Böblingen					
Böblingen	VR	SB	1 W, 1G*	46.269	22.854
Leonberg	VR	SB	1 G	45.587	21.974
Magstadt	VR	SB	--	8.874	4.284
Renningen	VR	SB	2 W, 1 G	17.235	7.396
Rutesheim	VR	SB	--	10.074	4.497
Schönaich	VR	E	--	9.876	4.613
Sindelfingen	VR	SB	2 W, 1G*	60.745	27.787
Weil der Stadt	VR	SB	--	19.221	8.555
Weil im Schönbuch	VR	E	1 G*	10.021	4.279
Weissach	RZ	E	--	7.640	3.356
<u>Aidlingen</u>	VR	E	--	9.123	4.096
<u>Grafenau</u>	VR	E	--	6.579	3.049
<i>GVV Aidlingen/Grafenau</i>				15.702	7.145
Ehningen	VR	SB	1 W	7.839	3.369
<u>Gärtringen</u>	VR	SB	1 G	12.018	5.153
<i>GVV Gärtringen/Ehningen</i>				19.857	8.522
Deckenpfronn	RZ	E	--	2.974	1.158
<u>Herrenberg</u>	VR	SB	1 W, 2 G	31.394	13.728
Nufringen	VR	SB	--	5.294	2.321
<i>VVG Herrenberg</i>				39.662	17.207
Altdorf	VR	E	--	4.469	1.872
Hildrizhausen	VR	E	--	3.692	1.580
<u>Holzgerlingen</u>	VR	SB	1 G*	12.252	5.260
<i>GVV Holzgerlingen</i>				20.413	8.712
Bondorf	RZ	SB	1 G*	5.848	2.295
<u>Gäufelden</u>	VR	SB	1 W	9.305	3.692
Jettingen	RZ	E	1 G*	7.681	3.026
Mötzingen	RZ	E	--	3.596	1.418
<i>GVV Oberes Gäu</i>				26.430	10.431
Steinenbronn	VR	E	--	6.034	2.776
<u>Waldenbuch</u>	VR	E	--	8.588	4.001
<i>GVV Waldenbuch/Steinenbronn</i>				14.622	6.777
Landkreis Böblingen				372.228	168.389

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = *Gemeindeverwaltungsverband*, VVG = *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft*; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
 VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
 E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
 SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
 * = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Esslingen					
Aichtal	VR	E	--	9.859	4.491
Aichwald	VR	E	--	7.753	3.644
Denkendorf	VR	E	--	10.493	4.688
Esslingen am Neckar	VR	SB	--	91.758	44.410
Filderstadt	VR	SB	1 G	43.824	20.616
Leinfelden-Echterdingen	VR	SB	1 W, 2 G	36.808	18.562
Neuhausen a. d. Fildern	VR	E	--	11.450	5.413
Ostfildern	VR	SB	2 W, 1 G	34.687	16.070
Wernau	VR	SB	1 W	12.328	5.959
Dettingen unter Teck	VR	E	--	5.645	2.505
<u>Kirchheim unter Teck</u>	VR	SB	1 W, 1 G	39.916	18.150
Notzingen	VR	E	--	3.537	1.580
<i>VVG Kirchheim u.T.</i>				49.098	22.235
Erkenbrechtsweiler	RZ	E	--	2.085	903
<u>Lenningen</u>	RZ	E	--	8.512	3.803
Owen	VR	E	--	3.491	1.529
<i>GVV Lenningen</i>				14.088	6.235
Altdorf	VR	E	--	1.487	587
Altenriet	VR	E	--	1.877	814
Bempflingen	VR	SB	--	3.328	1.550
Neckartailfingen	VR	SB	--	3.865	1.710
<u>Neckartenzlingen</u>	VR	SB	--	6.268	2.792
Schlaitdorf	VR	E	--	1.715	796
<i>GVV Neckartenzlingen</i>				18.540	8.269
Beuren	RZ	E	--	3.388	1.757
Kohlberg	VR	E	--	2.314	1.005
<u>Neuffen</u>	RZ	E	--	6.201	2.805
<i>VVG Neuffen</i>				11.903	5.567
Frickenhäusen	VR	E	--	8.831	3.930
Großbottlingen	VR	E	--	4.092	1.826
<u>Nürtingen</u>	VR	SB	1 W, 1 G	40.554	17.976
Oberboihingen	VR	SB	--	5.424	2.415
Unterensingen	VR	SB	--	4.524	2.022
Wolfschlugen	VR	E	--	6.296	2.817
<i>VVG Nürtingen</i>				69.721	30.986
Altbach	VR	SB	1 G	5.745	2.777
Deizisau	VR	SB	--	6.550	2.960
<u>Plochingen</u>	VR	SB	--	14.325	6.807
<i>GVV Plochingen</i>				26.620	12.544
Baltmannsweiler	VR	E	--	5.528	2.470
Hochdorf	VR	E	--	4.695	2.259
Lichtenwald	VR	E	--	2.501	1.092
<u>Reichenbach a.d. Fils</u>	VR	SB	--	7.964	3.883
<i>GVV Reichenbach a.d. Fils</i>				20.688	9.704
Bissingen an der Teck	RZ	E	--	3.639	1.516
Holzmaden	VR	E	--	2.136	907
Neidlingen	LR	E	--	1.906	804
Ohmden	RZ	E	--	1.732	750
<u>Weilheim an der Teck</u>	VR	E	1 G	9.640	4.165
<i>VVG Weilheim a.d.T.</i>				19.053	8.142
Köngen	VR	SB	--	9.633	4.296
<u>Wendlingen a. Neckar</u>	VR	SB	1 G	15.804	7.258
<i>GVV Wendlingen a.N.</i>				25.437	11.554
Landkreis Esslingen				514.108	239.089

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = Gemeindeverwaltungsverband, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
 VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
 E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
 SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
 * = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Göppingen					
Böhenkirch	LR	E	--	5.548	2.387
Bad Ditzgenbach	LR	E	1G*	3.744	1.767
<u>Deggingen</u>	LR	E	--	5.663	2.499
<i>VVG Deggingen</i>				9.407	4.266
<u>Ebersbach an der Fils</u>	VR	SB	--	15.789	7.055
Schlierbach	RZ	E	--	3.768	1.598
<i>VVG Ebersbach a.d.F.</i>				19.557	8.653
<u>Eislingen/Fils</u>	VR	SB	--	20.461	9.466
Ottenbach	RZ	E	--	2.500	1.062
Salach	VR	SB		7.879	3.595
<i>GVV Eislingen-Ottenbach-Salach</i>				30.840	14.123
Bad Überkingen	RZ	E	--	3.999	1.818
<u>Geislingen a.d. Steige</u>	VR	SB	1 G	27.442	12.720
Kuchen	VR	SB	--	5.682	2.673
<i>VVG Geislingen a. d. Steige</i>				37.123	17.211
<u>Göppingen</u>	VR	SB	1 W, 2 G*	57.627	26.909
Schlat	RZ	E	--	1.781	791
Wangen	RZ	E	--	3.211	1.490
Wäschenbeuren	RZ	E	--	3.946	1.699
<i>VVG Göppingen</i>				66.565	30.889
<u>Donzdorf</u>	RZ	SB	1 G	11.014	4.986
Gingen an der Fils	VR	SB	--	4.439	2.062
Lauterstein	LR	E	--	2.794	1.269
Süßen	VR	SB	--	10.065	4.400
<i>GVV Mittleres Fils-Lautertal</i>				28.312	12.717
Drackenstein	LR	E	--	426	170
Gruibingen	LR	E	--	2.169	938
Hohenstadt	LR	E	--	726	268
Mühlhausen im Täle	LR	E	--	1.010	450
<u>Wiesensteig</u>	LR	E	--	2.295	1.028
<i>GVV Oberes Filstal</i>				6.626	2.824
Adelberg	RZ	E	--	2.051	921
Birenbach	RZ	E	--	1.857	883
Börtlingen	RZ	E	--	1.800	776
<u>Rechberghausen</u>	RZ	SB	--	5.466	2.599
<i>GVV Östlicher Schurwald</i>				11.174	5.129
Aichelberg	RZ	E	--	1.243	520
<u>Bad Boll</u>	RZ	E	--	5.262	2.345
Dürnau	RZ	E	--	2.108	887
Gammelshausen	RZ	E	--	1.405	628
Hattenhofen	RZ	E	--	2.968	1.252
Zell unter Aichelberg	RZ	E	1 G	2.971	1.340
<i>GVV Raum Bad Boll</i>				15.957	6.972
Albershausen	VR	SB	--	4.353	1.864
<u>Uhingen</u>	VR	SB	1 W	13.854	6.230
<i>VVG Uhingen</i>				18.207	8.094
Eschenbach	RZ	E	1 G*	2.210	1.069
<u>Heiningen</u>	RZ	E	--	5.441	2.350
<i>GVV Voralb</i>				7.651	3.419
Landkreis Göppingen				256.967	116.684

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = *Gemeindeverwaltungsverband*, VVG = *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft*; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Ludwigsburg					
Asperg	VR	SB	1 G	12.991	6.223
Ditzingen	VR	SB	--	24.245	11.254
Gerlingen	VR	SB	--	18.873	9.416
Großbottwar	RZ	E	--	8.328	3.519
Korntal-Münchingen	VR	SB	1 W, 1 G	18.303	8.825
Kornwestheim	VR	SB	1 W*, 1 G	30.823	15.771
Ludwigsburg	VR	SB	3 W*, 1 1G*	87.280	42.326
Markgröningen	VR	E	--	14.483	6.669
Möglingen	VR	E	--	10.342	4.798
Oberstenfeld	RZ	E	--	8.058	3.441
Remseck	VR	SB	1 W*	22.598	9.613
Sachsenheim	RZ	SB	1 W, 1 G*	17.313	7.579
<u>Besigheim</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	11.857	5.457
Freudental	VR	E	--	2.488	997
Gemmrigheim	VR	SB	--	3.996	1.730
Hessigheim	VR	E	--	2.208	989
Löchgau	VR	SB	--	5.377	2.412
Mundelsheim	VR	E	1 G*	3.197	1.425
Walheim	VR	SB	--	2.996	1.391
<i>GVV Besigheim</i>				32.119	14.401
<u>Bietigheim-Bissingen</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	42.259	19.664
Ingersheim	VR	E	--	6.025	2.797
Tamm	VR	SB	1 W, 1 G*	12.160	5.743
<i>VVG Bietigheim-Bissingen</i>				60.444	28.204
<u>Bönnigheim</u>	VR	SB	--	7.524	3.183
Erligheim	VR	E	--	2.739	1.135
Kirchheim am Neckar	VR	SB	--	5.098	2.273
<i>GVV Bönnigheim</i>				15.361	6.591
<u>Freiberg am Neckar</u>	VR	SB	--	15.661	7.287
Pleidelsheim	VR	E	1 G*	6.239	2.691
<i>VVG Freiberg a.N.</i>				21.900	9.978
Affalterbach	VR	SB	--	4.619	2.011
Benningen am Neckar	VR	SB	--	5.510	2.622
Erdmannhausen	VR	SB	--	4.795	2.153
<u>Marbach am Neckar</u>	VR	SB	1 G	15.627	7.244
<i>GVV Marbach a.N.</i>				30.551	14.030
Hemmingen	VR	E	--	7.501	3.477
<u>Schwieberdingen</u>	VR	E	--	11.010	5.086
<i>GVV Schwieberdingen-Hemmingen</i>				18.511	8.563
Murr	VR	E	1 G*	6.529	2.777
<u>Steinheim an der Murr</u>	VR	E	--	11.841	5.091
<i>GVV Steinheim-Murr</i>				17.994	7.868
Eberdingen	RZ	E	--	6.529	2.946
Oberriexingen	RZ	E	--	2.990	1.300
Sersheim	VR	SB	1 G*	5.123	2.238
<u>Vaihingen an der Enz</u>	VR	SB	1 W, 1 G	28.839	12.478
<i>VVG Vaihingen a.d.E.</i>				43.481	18.962
Landkreis Ludwigsburg				513.998	238.035

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = Gemeindeverwaltungsverband, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Rems-Murr-Kreis					
Alfdorf	LR	E	--	7.271	3.018
Berglen	LR	E	--	6.183	2.674
Fellbach	VR	SB	--	44.101	21.671
Kernen im Remstal	VR	SB	--	15.293	7.067
Korb	VR	E	--	10.399	5.001
Murrhardt	LR	SB	--	14.264	6.319
Remshalden	VR	SB	--	13.509	6.491
Rudersberg	LR	SB	--	11.702	5.069
Waiblingen	VR	SB	1 G	52.932	24.991
Weinstadt	VR	SB	1 W, 1 G	26.302	12.269
Allmersbach im Tal	RZ	E	--	4.827	2.110
Althütte	LR	E	--	4.177	1.852
Aspach	LR	SB	1 G*	8.338	3.574
Auenwald	LR	E	--	6.976	3.158
<u>Backnang</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	35.661	16.081
Burgstetten	RZ	SB	--	3.437	1.507
Kirchberg an der Murr	RZ	SB	--	3.668	1.631
Oppenweiler	LR	SB	--	4.265	1.886
Weissach im Tal	VR	E	--	7.165	3.365
<i>VVG Backnang</i>				<i>78.514</i>	<i>35.164</i>
<u>Plüderhausen</u>	VR	SB	1 G*	9.623	4.396
Urbach	VR	SB	1 G*	8.565	3.878
<i>GVV Plüderhausen-Urbach</i>				<i>18.188</i>	<i>8.274</i>
Schorndorf	VR	SB	1 W, 1 G	39.196	18.366
Winterbach	VR	SB	--	7.837	3.608
<i>VVG Schorndorf</i>				<i>47.033</i>	<i>21.974</i>
Großerlach	LR	E	--	2.586	1.033
Spiegelberg	LR	E	--	2.167	984
<u>Sulzbach an der Murr</u>	LR	SB	--	5.395	2.312
<i>GVV Sulzbach</i>				<i>10.148</i>	<i>4.329</i>
Kaisersbach	LR	E	--	2.715	1.058
<u>Welzheim</u>	LR	SB	1 G	11.171	5.149
<i>VVG Welzheim</i>				<i>13.886</i>	<i>6.207</i>
Leutenbach	VR	SB	--	10.756	5.036
Schwaikheim	VR	SB	--	9.381	4.312
<u>Winnenden</u>	VR	SB	1 W, 2 G	27.747	12.501
<i>GVV Winnenden</i>				<i>47.884</i>	<i>21.849</i>
Rems-Murr-Kreis				417.609	192.367
Summen VRS				2.668.833	1.248.852

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = *Gemeindeverwaltungsverband*, VVG = *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft*; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

2.4.1	Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)
2.4.1.1 (Z) Siedlungstätigkeit in Siedlungsbereichen	<p>(1) In den Entwicklungsachsen werden für die einzelnen Achsenabschnitte Siedlungsbereiche festgelegt, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll.</p> <p>(2) Die Siedlungsbereiche sind tabellarisch in Plansatz 2.4.1.4 (Z) beschrieben und in der Raumnutzungskarte durch Symbole gekennzeichnet¹.</p>
2.4.1.2 (Z) Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen	Außerhalb von Entwicklungsachsen werden den Siedlungsbereichen in einer Entwicklungsachse gleichgestellt und festgelegt: die Stadt Holzgerlingen, die Gemeinde Rudersberg sowie die Stadt Welzheim.
2.4.1.3 (G) Ausformung der Siedlungsbereiche	Bei der Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche ist die weitere Siedlungstätigkeit im Rahmen des vorhersehbaren Bedarfes, sowohl in ihrem Umfang als auch nach Wahl ihres Standortes, in die überörtliche und örtliche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur einzufügen. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

2.4.1.4 (Z) Als Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete (VRG) in Verbindung mit
Tabelle der Darstellung in der Raumnutzungskarte (RNK) festgelegt:
Siedlungsbereiche

Landesentwicklungsachsen

a) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen / Besigheim – Vaihingen an der Enz (- Mühlacker) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Alle Stadtteile außer Rotenberg, Frauenkopf	<u>„Burgholzhof“ (1)</u> <u>„Alte Messe Killesberg“ (2)</u> <u>„Güterbahnhof Bad Cannstatt“ (3)</u> <u>„Hallschlag“ (4)</u> <u>„Maybachstr./ City Prag“ (5)</u> <u>„Stöckach / Hackstraße“ (6)</u> <u>„Probstsee, S-Möhringen“ (7)</u> <u>„Stuttgart 21“ (8)</u>	(ca. 67 ha / 61 ha) Ehemalige Sonderfläche Bund [B] (ca. 12 ha / 2 ha) [B] (ca. 15 ha) [B] Umnutzung, Revitalisierung (ca. 36 ha) [B] (ca. -2 ha zus. mit G 7 ha) [B] (ca. 14 ha) [B] (ca. 11 ha) [B] (ca. 40 ha / 16 ha) [B] 2), 3) Mineralquellen berücksichtigen, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich
2. Kornwestheim	Kornwestheim	<u>„Pattonville“ (9)</u>	Ehemalige Sonderfläche Bund; Zweckverband mit Remseck/Ludwigsburg (ca. 68 ha / 45 ha)
3. Ludwigsburg	Alle Stadtteile außer Poppenweiler	<u>Oßweil-„Hartenecker Feld“ (11)</u> <u>Oßweil-„Hartenecker Höhe“ (12)</u> <u>„Pattonville“ (9)</u>	(ca. 18 ha / 1 ha) Konversionsfläche (ca. 19 ha / 2 ha) [B] Zweckverband mit Remseck / Kornwestheim [B] (ca. 68 ha / 57 ha)
4. Bietigheim-Bissingen	Alle Stadtteile	<u>„Kreuzacker-Ellental“ (13)</u> <u>„Stuttgarter- / Freiburger-Straße.“ und „Buch-Mitte“ (14)</u>	Erweiterung / Änderung des Schwerpunkts, längerfristig auch nach Westen (ca. 21 ha / 14 ha) Potenziale im Bestand [B] (ca. 6 + 25 ha)
5. Sachsenheim	Großsachsenheim, Kleinsachsenheim	<u>„Großsachsenheim-Süd“ (15)</u>	Verlagerter Standort (ca. 19 ha)
6. Sersheim	Sersheim		3)
7. Vaihingen an der Enz	Hauptort, Enzweihingen, Kleinglattbach	<u>„Kleinglattbach-Süd“ (16)</u>	Zuordnung zur Bahn, günstige Ergänzung des Kernraumes der Region, Stärkung des Mittelzentrums, Nähe Industrieschwerpunkt, Westrand Immissionschutz berücksichtigen (ca. 45 ha / 18 ha) 2), 3), 4)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

b) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg / Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim (- Heilbronn) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Siehe unter a)		
2. Remseck	Aldingen, Neckarrems, Neckargröningen	„Pattonville“ (9)	Zweckverband mit Kornwestheim / Ludwigsburg [B] Erweiterung auf Markung Remseck (ca. 9 von 68 ha)
3. Kornwestheim	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
4. Ludwigsburg	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
5. Asperg	Asperg		3)
6. Freiberg am Neckar	Alle Ortslagen		3), erhebliche Einschränkungen durch Leitungstrassen
7. Benningen	Benningen		3)
8. Marbach a.N.	Hauptort, Hörnle		2)
9. Tamm	Tamm	„Westlich Hohenstange“ (17)	(ca. 13 ha / 0 ha) 3)
10. Bietigheim-Bissingen	Alle Stadtteile	s. unter a)	s. unter a)
11. Besigheim	Hauptort	„Bülzen / Schimmelfeld“ (18) „Besigheim-West“ (19)	In Nähe zu Zentrum und Versorgungskern, (ca. 16 ha / 7 ha) (ca. 7 ha), [B], erst nach (18) zu entwickeln, 2)
12. Löchgau	Löchgau		
13. Walheim	Walheim		
14. Gemmrigheim	Gemmrigheim		
15. Kirchheim a. N.	Kirchheim a. N.		2) 3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

c) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (-Schwäbisch Hall) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Fellbach	Alle Stadtteile		
2. Waiblingen	Alle Stadtteile, außer Hegnach, Bittenfeld		2), 3)
3. Schwaikheim	Alle Stadtteile		
4. Winnenden	Kernstadt, Höfen, Schelmenholz, Birkmannsweiler	<u>„Nordöstlich der Kernstadt“ (20)</u>	(ca. 18 ha / 3 ha) 2), 3)
5. Leutenbach	Leutenbach, Nellmersbach	<u>„L.- Mühlefeld“ (21)</u>	(ca. 8 ha) [B] 3)
6. Backnang	Kernstadt, Maubach, Waldrems, Heiningen, Sachsenweiler	<u>„B-Maubach“ (22)</u> <u>B.- „Aspacher Tor“ (23)</u>	2), Günstige Lage zur S-Bahn (ca. 33 ha / 11 ha) (ca. 4 ha), [B]
7. Aspach	Großaspach, andere Gemeindeteile beschränkt auf Eigenentwicklung		Siedlung im Zusammenhang mit G-Schwerpunkt „Lerchenäcker“
8. Oppenweiler	Hauptort		3)
9. Sulzbach an der Murr	Hauptort mit Lautern		
10. Murrhardt	Hauptort, Fornsbach		2)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

d) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Schorndorf – (- Schwäbisch Gmünd) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹ (Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	
2. Fellbach	(s. unter c)	(s. unter c)	
3. Waiblingen	(s. unter c)	(s. unter c)	
4. Kernen i.R.	Rommelshausen		
5. Weinstadt	Beutelsbach, Endersbach, Großheppach	„Endersbach-West“ (24)	(ca.8 ha / 3 ha) 3), Talau der Rems berücksichtigen
6. Remshalden	Grunbach, Geradstetten, Hebsack		3), Talau der Rems berücksichtigen
7. Winterbach	Hauptort		
8. Schorndorf	Kernstadt, Weiler, Haubersbronn	„Schorndorf-Haubersbronn“ (25)	2), 3), Talau der Rems, Wasserschutz berücksichtigen (ca. 7 ha / 0 ha)
9. Urbach	Urbach		
10. Plüderhausen	Hauptort		
11. Rudersberg	Hauptort, Schlechtbach, Oberndorf		Außerhalb der Entwicklungsachse, siehe PS 2.4.1.2 (Z)
12. Welzheim	Hauptort		2), 3) Lage im Naturpark berücksichtigen; als Unterzentrum außerhalb der Entwicklungsachse ist Welzheim den Siedlungsbereichen der EA gleichgestellt, siehe PS 2.4.1.2 (Z)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

e) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Esslingen am Neckar – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige (- Ulm / Neu-Ulm) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
2. Esslingen a.N.	Gesamte Stadt		2)
3. Ostfildern	Nellingen, Ruit	„Scharnhäuser Park“ (26) „Ostfildern-Ruit“ (27)	(ca. 67 ha / 51 ha) [B] Lärmschutz Flughafen beachten (ca. 26 ha / 2 ha);6)
4. Altbach	Altbach		Erhebliche Belastung durch technische Infrastruktur
5. Deizisau	Deizisau		3)
6. Plochingen a.N.	Plochingen		
7. Reichenbach an der Fils	Hauptort		
8. Ebersbach an der Fils	Hauptort, Weiler, Sulpach, Bünzwangen		3)
9. Albershausen	Albershausen		
10. Uhingen	Hauptort, Holzhausen	„Weilenberger Hof“ (28)	Verbesserung ÖPNV erforderlich, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (ca. 21 ha / 6 ha)
11. Göppingen	Alle Stadtteile, außer Lerchenberg, Hohenstaufen, Hohrein	„Stauferpark“ (29)	Für Kernstadt: 3) (ca. 24 ha / 3 ha) [B]
12. Rechberghausen	Hauptort		
13. Eislingen	Alle, außer Krummwälden		
14. Salach	Hauptort		3)
15. Donzdorf	Hauptort		
16. Süßen	Süßen		3)
17. Gingen an der Fils	Gingen		3)
18. Kuchen	Kuchen		3)
19. Geislingen a. d. Steige	Kernstadt, Eybach, Weiler, Türkheim		2), 3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

f) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Esslingen am Neckar – Plochingen – Nürtingen (- Metzingen) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
2. Esslingen am Neckar	(s. unter e)		2)
3. Plochingen am Neckar	(s. unter e)		2)
4. Wernau	Hauptort	„Wernau-Ost“ (30)	(ca. 17 ha / 4 ha) 3)
5. Köngen	Köngen		
6. Wendlingen am Neckar	Wendlingen		3), Einschränkung durch Trassen
7. Kirchheim u.T.	Hauptort mit Schafhof, Ötlingen, Jesingen	„Kirchheim-Süd“ (31)	Zentrumsnahe Fläche, künftiger S-Bahn-Halt (ca. 22 ha / 0 ha), 2)
8. Oberboihingen	Oberboihingen		
9. Unterensingen	Unterensingen		
10. Nürtingen	Alle Stadtteile, außer Hardt, Raidwangen, Reudern	„Kleiner Forst / Enzenhardt/Bergäcker“ (32)	2), 3) Nähe Industrieschwerpunkt, Ergänzung für dicht besiedeltes Neckartal (ca. 25 ha / 6 ha)
11. Neckartailfingen	Neckartailfingen		3)
12. Neckartenzlingen	Neckartenzlingen		3)
Bempflingen	Hauptort		3)

g) In der Entwicklungsachse Stuttgart (- Reutlingen –Tübingen) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	- Vaihingen (s. unter a))	(s. unter a))	(s. unter a))
2. Leinfelden-Echterdingen	Alle Stadtteile, außer Stetten	„Oberaichen-Süd“ (33)	(7 ha / 0 ha) Fluglärmskontur / Lärmschutz Flughafen beachten, 3)
3. Filderstadt	Alle Stadtteile, außer Harthausen		Fluglärmskontur / Lärmschutz Flughafen beachten
			Aichtal: Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse, 1)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

h) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Böblingen / Sindelfingen – Herrenberg (- Horb am Neckar) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	s. unter a)	s. unter a)	s. unter a)
2. Böblingen	Alle Stadtteile	„Flugfeld“ (34)	Zusammen mit Sindelfingen, hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungs- und Wohnstandort in Zuordnung zur S-Bahn, vgl. PS 2.4.3.1.6 (Z) – [B] (ca. 36 / 5 ha)
3. Sindelfingen	Alle Stadtteile	„Maichingen-Süd“ (35) „Maichingen-Allmendäcker“ (36)	(ca. 31 ha / 0 ha) (ca. 21 ha / 0 ha) 2), 3)
4. Holzgerlingen	Holzgerlingen		Außerhalb der Entwicklungsachse, siehe PS 2.4.1.2 (Z)
5. Magstadt	Magstadt		
6. Ehningen	Ehningen	„Bühl“ (37)	An S-Bahn-Halt, günstige Zuordnung zum Arbeitsplatzschwerpunkt Böblingen / Sindelfingen (ca. 26 + 10 ha Erweiterung / 12 ha) Schutzabstände zur Abbaustätte beachten
7. Gärtringen	Hauptort, ohne Rohrau		3)
8. Nufringen	Nufringen		3)
9. Herrenberg	Kernstadt, Affstätt, Gültstein	„Herrenberg-Süd“ (38)	Nähe zu Haltepunkt der Ammertalbahn (ca. 19 ha / 0 ha) 2), 3), (6)
10. Gäufelden	Nebringen, Öschelbronn	„Nebringen-West“ (39)	(ca. 11 ha / 0 ha) 3)
11. Bondorf	Bondorf		3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

i) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Leonberg (- Calw) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Alle Stadtteile außer Rotenberg, Frauenkopf s. unter h)	s. unter h)	s. unter h)
2. Korntal-Münchingen	Korntal-Münchingen	„Korntal-West“ (40)	(ca. 11 ha / 0 ha)
3. Ditzingen	Hauptort		3)
4. Gerlingen	Außer Bopser, Schillerhöhe		
5. Leonberg	Hauptort, Eltingen, Höfingen		Wasserschutz beachten
6. Rutesheim	Hauptort		
7. Renningen	Renningen	„Malsheim-Ost“ (41) „Renningen-Süd“ (42)	Nähe Gewerbeschwerpunkt, südlich der Sonderfläche Bund (Flugplatz) (ca. 46 ha / 10 ha), 6) Nähe S-Bahn-Halt (neu) (ca. 6 ha 0 ha) 3) ; 6)
8. Weil der Stadt	Hauptort, Merklingen		2), 3)

j) In der Entwicklungsachse Herrenberg – Jettingen (- Nagold) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Herrenberg	Kernstadt, Affstätt, Gültstein s. unter h)	s. unter h)	s. unter h)
			<u>Jettingen:</u> Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse 1)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

Regionale Entwicklungsachsen

a) In der Regionalen Entwicklungsachse Stuttgart – Filderstadt – Neuhausen auf den Fildern – Wendlingen – Kirchheim unter Teck sind			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart-Vaihingen	s. unter a)	s. unter a)	s. unter a)
2. Leinfelden-Echterdingen	s. unter g)	s. unter g)	s. unter g)
3. Filderstadt	s. unter g)	s. unter g)	s. unter g)
			4. Neuhausen a.d. Fildern: als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse, 1), 5)
5. Köngen	s. unter f)		
6. Wendlingen am Neckar	s. unter f)		3)
7. Kirchheim u.T.	Hauptort mit Schafhof, Ötlingen, Jesingen	s. unter f)	s. unter f) 2)

b) In der Regionalen Entwicklungsachse Ludwigsburg – Freiberg am Neckar – Marbach am Neckar – Backnang sind			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Ludwigsburg	s. unter a) (Landesentwicklungsachsen)	s. unter a) (Landesentwicklungsachsen)	s. unter a) (Landesentwicklungsachsen)
2. Freiberg a.N.	s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)		s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)
3. Benningen	s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)		s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)
4. Marbach a. N.	s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)		s. unter b) (Landesentwicklungsachsen)
5. Erdmannhausen	Erdmannhausen		
6. Kirchberg an der Murr	Kirchberg an der Murr		
7. Affalterbach	Affalterbach		1) Festlegung als Siedlungsbereich aufgrund Arbeitsplatzschwerpunkt und hohem Einpendlerüberschuss
8. Burgstetten	Burgstall, Erbstetten, ohne Kirschenhardthof		
9. Backnang	s. unter c) (Landesentwicklungsachsen)	s. unter c) (Landesentwicklungsachsen)	s. unter c) (Landesentwicklungsachsen)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche:

In der Raumnutzungskarte werden Siedlungsbereiche durch sechseckige Symbole gekennzeichnet. Maßgebend für die Bestimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils als Siedlungsbereich ist der Plansatz 2.4.1.4 (Z) – Tabelle Siedlungsbereiche.

Erläuterungen zur Spalte Hinweise in der Tabelle PS 2.4.1.4 (Z):

- 1) Gemeinde mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse
- 2) Nach § 19 DSchG geschützte Gesamtanlagen / historische Bereiche mit Gesamtanlagenqualität innerhalb des Siedlungsbereiches
- 3) Festlegungen zur Freiraumstruktur z.B. Grundwasserschutz etc. zu beachten
- 4) Hinweis: ggfs. Immissionsschutzabstände gemäß § 50 BImSchG bzw. Seveso-Richtlinie (bestehender Betrieb) berücksichtigen
- 5) Schienennahverkehrsanschluss Bedingung für die Aufnahme in den Siedlungsbereich der Entwicklungsachse
- 6) Archäologische Belange beachten (Beteiligung der Denkmalpflege)

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Begründungen

Zu 2.4.1.1 (Z)
Siedlungstätigkeit in
Siedlungsbereichen;
Kennzeichnung

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002, PS 3.1.2 Z und PS 3.1.3 Z, ist vorgegeben: „Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.“ „Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.“ Damit wird einer im Kern der Region schon hohen Verdichtung mit sehr hohem Siedlungsflächenanteil und der Tendenz zu einer ringförmigen Verdichtung um das Oberzentrum und in die Räume zwischen den Entwicklungsachsen entgegengewirkt. Die in Kapitel 1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung (insbesondere Plansätze 1.4.2.3, 1.4.2.4,) und in Kapitel 2.1 Raumkategorien formulierten Zielsetzungen werden sachlich und räumlich konkretisiert. Damit wird mit der Festlegung von Siedlungsbereichen der Vorgabe des Landesplanungsgesetzes (LplG) in § 11 Abs. 3 Nr. 3 entsprochen. Dort ist dargelegt, dass die für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlichen und bedeutsamen Konkretisierungen erfolgen sollen.

Die Siedlungsbereiche dienen der verstärkten Siedlungstätigkeit für das Wohnen und die gewerbliche Entwicklung (über den Bedarf aus Eigenentwicklung hinaus) für den Bedarf aus Wanderungsbewegungen. Die Ausformung der Bauflächen im Siedlungsbereich geschieht durch die Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Regionalplanung, wobei insbesondere die Innen- vor der Außenentwicklung Vorrang hat.

In der Raumnutzungskarte werden Siedlungsbereiche durch sechseckige Symbole gekennzeichnet. Maßgebend für die Bestimmung eines Ortes als Siedlungsbereich ist der Plansatz 2.4.1.4 (Z) Tabelle Siedlungsbereiche. Die Entwicklungsachsen werden als eine durch Grünzäsuren (PS 3.1.2) und Regionale Grünzüge (PS 3.1.1) gegliederte, unterschiedlich dichte Folge von Siedlungsbereichen weiter ausgeformt.

Zu 2.4.1.2 (Z)
Siedlungsbereiche
außerhalb von
Entwicklungsachsen

Bei einzelnen, außerhalb der Entwicklungsachsen liegenden Gemeinden, ist ein im Takt verkehrendes, schienengebundenes Nahverkehrsmittel (SPNV) in Betrieb. Die Kleinzentren Holzgerlingen und Rudersberg werden vor diesem Hintergrund dem Siedlungsbereich zugeordnet. Damit sollen diese Gemeinden gestärkt und die verstärkte Siedlungstätigkeit an regionalplanerisch geeigneten Standorten erfolgen.

Die Kernstadt des UZ Welzheim wird zum Zwecke einer Schwerpunktbildung und Stärkung des umgebenden ländlichen Raumes und zur Sicherung der Tragfähigkeit der Infrastruktur in diesem Raum ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt.

In den Räumen außerhalb der Entwicklungsachsen, z.B. auch im Ländlichen Raum, soll – über die garantierte Eigenentwicklung hinaus – keine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden. Auch dadurch kann der weiteren „Zersiedlung“ der Freiräume in der hoch verdichteten Region Stuttgart entgegengewirkt werden.

Zu 2.4.1.3 (G)
Ausformung der
Siedlungsbereiche

Dieser regionalplanerische Grundsatz über die Ausformung und räumliche Einfügung in die überörtliche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur erhält seine Bedeutung durch die jedenfalls erforderliche und unverzichtbare (frühzeitige) Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung. Als Kriterien sind u.a. zu nennen:

- Überprüfung des absehbaren Bedarfs an Bauflächen und ihre raumordnerische Eignung und Qualität – vgl. hierzu Kap. 2.4.0 „Quantitative Grundlagen“.

- Gesamt-Bauflächenbilanzierung: Qualitätsprüfung der Bestandsflächen, der Reserveflächen, der Innenentwicklungspotenziale insgesamt gegenüber Planungen im Außenbereich (vgl. hierzu Plansätze 1.4.2.5, 1.4.2.6 und 2.4.0.6).
- Begrenzung des Siedlungsflächenbedarfs auf das nachweisbar Notwendige, Abstimmung der lokalen mit der regionalen Infra- und Freiraumstruktur.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind u.a. die Auslastung vorhandener Infrastrukturen, die Folgekosten von Baugebieten und mögliche interkommunale Kooperationen in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. Die Innenentwicklung hat dabei Vorrang vor der Außenentwicklung. Dies wird zur Qualitätssteigerung vorhandener Einrichtungen und Strukturen beitragen.

Zu 2.4.1.4 (Z)
Tabelle
Siedlungsbereiche

Dieser Plansatz enthält die tabellarische Auflistung der verbindlich festgelegten Siedlungsbereiche im Verlauf der nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Entwicklungsachsen und der Regionalen Entwicklungsachse. Darüber hinaus sind zur Information über die Zuordnung zu den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen die gemäß PS 2.4.4.1 gebiets-scharf als Vorranggebiete festgelegten Schwerpunkte des Wohnungsbaus nachrichtlich aufgeführt.

In der Tabelle sind im Einzelnen aufgeführt:

- a) in Spalte 1 und 2 die als Vorranggebiete verbindlich festgelegten Siedlungsbereiche und die zum Siedlungsbereich gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteile für die einzelnen Achsenabschnitte,
- b) in Spalte 3 nachrichtlich die Schwerpunkte des Wohnungsbaus gemäß PS 2.4.4.1 (Z) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte (unterstrichen),
- c) in Spalte 4 Hinweise zu den einzelnen Standorten für ihre weitere Entwicklung sowie Angaben zur Brutto-Fläche des Standorts und einer bereits entwickelten Teilfläche zum Stand: Luftbild 2008. Die Brutto-Fläche umfasst dabei im Einzelfall die im Rahmen der Bauleitplanung konkretisierten Erschließungs-, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen usw. Im Falle der Bestandsflächen [B] sind je nach Umsetzungsstand damit auch differenzierte Nutzungen verbunden, die den je örtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dies können z.B. neue, wichtige innerörtliche Grünflächen mit Klimafunktion und Anbindung an einen regionalen Freiraum im Zusammenhang mit einer Nachverdichtung sein, die zur städtebaulichen Qualitätsverbesserung beitragen. Deshalb wird im Einzelfall das tatsächlich nutzbare wohnbauliche Flächenpotenzial dadurch entsprechend reduziert.

2.4.2 Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung		
2.4.2 (Z) Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	Als Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung werden die nachfolgend genannten Gemeinden festgelegt und in der Raumnutzungskarte durch ein Symbol (schwarzes Dreieck) bezeichnet.	
Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Empfohlene Ortslagen für die Siedlungsentwicklung	Bemerkungen (KLZ = Kleinzentrum)
Landkreis Böblingen		
Aidlingen Altdorf Deckenpfronn Grafenau Hildrizhausen Jettingen Mötzingen Schönaich Steinenbronn Waldenbuch Weil im Schönbuch Weissach	Aidlingen Döffingen Unter-/ Oberjettingen Weil im Schönbuch	Zentraler Ort (KLZ)
Landkreis Esslingen		
Aichtal Aichwald Altdorf Altenriet Baltmannsweiler Beuren Bissingen a.d. Teck Denkendorf Dettingen unter Teck Erkenbrechtsweiler Frickenhausen Großbettlingen Hochdorf Holzmaden Kohlberg Lenningen Lichtenwald Neidlingen Neuffen Neuhausen a.d.F. Notzingen Ohmden Owen Schlaitdorf Weilheim a.d. Teck Wolfschlugen	Grötzingen Schanbach Baltmannsweiler Bissingen Frickenhausen Oberlenningen	Kur-/ Erholungsort Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ)

Festlegung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenent- wicklung	Empfohlene Ortslagen für die Siedlungsentwicklung	Bemerkungen (KLZ = Kleinzentrum)
Rems-Murr-Kreis		
Alfdorf Allmersbach i. T. Althütte Auenwald Berglen Großerlach Kaisersbach Korb Spiegelberg Weissach im Tal	Alfdorf + Pfahlbronn Allmersbach Althütte Unterbrüden Steinach / Oppelsbohm Großerlach Kaisersbach / Ebni Spiegelberg Unterweissach	Zentraler Ort (KLZ) Kur-/ Erholungsort Kur-/ Erholungsort Erholungsort Kur-/ Erholungsort

2.4.2

Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung**Begründungen**

Zu 2.4.2 (Z)
Gemeinden beschränkt
auf Eigenentwicklung

In der Region Stuttgart werden „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“, als Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt. Grundlage ist das Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, § 11 Abs. 3 Nr.4.

Die Festlegung von Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung ist aus verschiedenen regionalplanerischen Gründen geboten. In der stark verdichteten Region Stuttgart ist es auch künftig erforderlich, die Ordnung und Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie deren Abstimmung mit den Verkehrs- und Versorgungsnetzen im Planungszeitraum so zu gestalten, dass eine ausgewogene und auf die raumstrukturellen Gegebenheiten abgestimmte nachhaltige Entwicklung der Region ermöglicht und umgesetzt werden kann. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen und deren Aufgliederung in Siedlungsbereiche und Grünzäsuren, Zentrale Orte, Schwerpunktbildung, Innenentwicklung) der voraussichtlichen demografischen Entwicklung und der Auslastung der Infrastrukturen in den Städten und Gemeinden der Region angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden.

Insgesamt wird dadurch auch die übergemeindliche Abstimmung der sich oft widerstreitenden Raumansprüche für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Erholung untereinander und mit den ökologischen Erfordernissen konkretisiert.

Raumstrukturelle Gegebenheiten wie Topographie oder die verkehrliche Erschließung sind weitere besondere Gründe.

Das Erfordernis zur Differenzierung zwischen „Siedlungsbereichen“ (zur Konzentration der Siedlungsentwicklung bzw. der verstärkten Siedlungstätigkeit – also über die Eigenentwicklung hinaus) und auf der anderen Seite den „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“, ist in der hoch verdichteten Region Stuttgart landesplanerische und regionalplanerische Zielsetzung. Damit werden eine ausgewogene und für eine nachhaltige Raumentwicklung unerlässliche Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die Versorgungs- und Verkehrsnetze und die ebenso unabdingbare Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Schutz der Naturgüter ermöglicht.

Die notwendige Bereitstellung und langfristige Auslastung eines leistungsfähigen Öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV) bedingt ebenfalls die Konzentration ausreichend großer Siedlungseinheiten an den Haltepunkten des Schienennahverkehrs und die Bereitstellung der qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gewinnen diese Zielsetzungen künftig verstärkt an Bedeutung.

Die Sicherung ausreichend großer, zusammenhängender, wenig zerschnittener Freiräume wird unterstützt durch eine zurückhaltende, an den genannten Erfordernissen orientierten Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen und einer verstärkten Entwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau bzw. für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen (Vorgabe des Landesentwicklungsplans).

Eine in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltige Entwicklung ist ohne die vorgeschlagene Differenzierung nicht möglich.

Spalte 2 der Tabelle 2.4.2 (Z) benennt die Ortslagen, die aus regionalplanerischer Sicht als „Schwerpunkte“ der Eigenentwicklung innerhalb einer Gemeinde besonders geeignet erscheinen. In der Regel sind dies in Gemeinden, die zwischen den Entwicklungsachsen liegen, die Hauptorte bzw. die mit gemeindlichen Dienstleistungseinrichtungen am besten ausgestatteten Ge-

meindeteile. Für Gemeinden, die Anteil am Siedlungsbereich einer Entwicklungsachse haben, ergibt sich aus Kapitel 2.4.1 „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche)“ welche Teile der Gemeinden im Einzelfall regionalplanerisch auf Eigenentwicklung beschränkt sind. Dort sind entweder diese Gemeindeteile konkret benannt oder sie ergeben sich indirekt aus der Nennung der zum Siedlungsbereich gehörenden Gemeindeteile.

Eigenentwicklung

Eigenentwicklung ist nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (PS 3.1.5 Z) wie folgt definiert:

„Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“

„Den sich für die Eigenentwicklung ergebenden Bedarf kann jede Gemeinde nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 BauGB) geltend machen ...“ Siehe hierzu Kapitel 2.4.0 „Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Auch der örtliche Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, soll nach dem Willen des Landtags Berücksichtigung finden. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Die Festlegung von Gemeinden, denen nur die Eigenentwicklung zugestanden wird, erfolgt durch die Regionalplanung und erfordert den Nachweis besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter“ (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 Landesplanungsgesetz).

Eine regionalplanerische Einschränkung der Eigenentwicklung wird nicht vorgenommen, vielmehr wird diese jeder Gemeinde zuerkannt. Die Eigenentwicklung findet jedoch dort ihre Grenzen, wo standortgebundene Gegebenheiten eine weitere Siedlungsentwicklung ausschließen oder natürliche Ressourcen für immer gestört würden (§ 1 (5) i.V.m. §1a BauGB). Auch müssen entsprechende Bauflächen nachweislich erforderlich sein (§ 1 (3) BauGB). Die Bezeichnung „Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung“ ist eine Vorgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen (VwV Regionalpläne vom 14.09.2005) bzw. des Landesplanungsgesetzes (§ 11 (3) Nr. 4 LplG).

Kriterien

Als Kriterien („besondere Gründe“) für die Einstufung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, gelten insbesondere:

- Freiraumbelange: Natur-, Landschafts-, Biotop- und Gewässerschutz
- Naturräumliche Gegebenheiten: Landschaft, Landschaftsbild, Gewässer
- Natürliche Gegebenheiten: Topographie
- Lage im Raum: z.B. zwischen den Entwicklungsachsen, keine Zuordnung zu einer Entwicklungsachse möglich [Zuordnung zur Schiene nicht gegeben, da die Nähe zu einem im Takt verkehrenden Schienenpersonennahverkehrsmittel (SPNV) fehlt (z.B.: Zeit-Wege-Entfernung max. 8-12 min zwischen Wohnort und SPNV-Haltepunkt, inkl. Fußweg, Bus- und Wartezeiten)]
- Entwicklungspotential: Siedlung (bauliche Erweiterung)
- Entwicklungspotential: Landschaft (Aufwertung)
- Zusammenhängender Landschaftsbereich

Die Fortschreibung des Regionalplans zielt auf ein räumliches Gesamtkonzept, das mit den Instrumenten der Regionalplanung differenzierte räumliche

Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Siedlung, Freiraum und Verkehr aufzeigt. Entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, Zielen und Potentialen leisten die Gemeinden hierzu ihren Beitrag. Mit der Steuerung der mittel- und langfristigen Entwicklung in der Region soll eine verstärkte Aufsiedlung und Inanspruchnahme der Landschaft in den Achsenzwischenräumen auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. Ganz wesentlich sind dabei die unterschiedlichen Funktionszuweisungen für einzelne Teilräume und für die einzelnen Städte und Gemeinden.

Festlegung der
Gemeinden

Tabelle

Die Festlegung einer Gemeinde als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung wird nach oben stehender Begründung für die jeweilige Gemeinde stichwortartig und in Tabellenform wiedergegeben. Die Gemeinden sind in der Raumnutzungskarte durch ein Symbol (schwarzes Dreieck) bezeichnet:

In der rechten Spalte der Tabelle wird auf besondere Ausstattungsmerkmale bzw. Funktionen der Gemeinden hingewiesen.

(*SPNV = Schienenpersonennahverkehr, KLZ = Kleinzentrum)

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
LK Böblingen		
Aidlingen	Lage im Heckengäu, Topographie, Freiraumbelange, geringes Entwicklungspotential, kein SPNV	
Altdorf	Lage in der Schönbuchlichtung, zusammenhängender Landschaftsraum,	Schönbuchbahn
Deckenfronn	Lage im Heckengäu, zusammenhängender Landschaftsbereich, unmittelbar am Rande des Kerns des Verdichtungsraums, kein SPNV	
Grafenau	Lage im Würmtal, Verkehrsnetz, besonderes Landschaftsbild Topographie, Freiraumbelange, kein SPNV	
Hildrizhausen	Lage in der Schönbuchlichtung, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange, kein SPNV	
Jettingen	Lage im oberen Gäu mit besonderen landbauwürdigen Böden am Rand zum Nagoldtal, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange, kein SPNV	
Mötzingen	Lage im oberen Gäu mit besonders landbauwürdigen Böden am Rand zum Nagoldtal, Freiraumbelange, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Schönaich	exponierte Lage im Schönbuch-Glemswald, zusammenhängender Landschaftsbereich, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Steinenbronn	exponierte Lage im Schönbuch-Glemswald, zusammenhängender Landschaftsraum, Einfluss der Einflugschneise des Flughafens, kein SPNV	
Waldenbuch	Lage im Aichtal, besondere topographische und landschaftliche Situation, Ortsbild, Freiraumbelange, kein SPNV,	Zentraler Ort (KLZ)
Weil im Schönbuch	exponierte Lage oberhalb des Schaichtals im Schönbuch, zusammenhängender Landschaftsbereich, besonderes Landschaftsbild	Schönbuchbahn
Weissach	Lage im Strohgäu mit besonders landbauwürdigen Böden, besonderes Landschaftspotential am Rande des Kerns des Verdichtungsraums	Strohgäubahn

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
LK Esslingen		
Aichtal	Lage im Aichtal, besondere naturräumliche und landschaftliche Situation, zusammenhängender Landschaftsbereich am Südrand des hoch belasteten Filderraumes, kein SPNV	
Aichwald	Lage inmitten des Landschafts- und Naturraums Schurwald, am Rand des hoch belasteten Kerns des Verdichtungsraumes, kein SPNV	
Altdorf	zusammenhängender Landschaftsbereich am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes, Landschaftsbild, kein SPNV	
Altenriet	exponierte Lage oberhalb des Neckartals, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes,	
Baltmannsweiler	Lage inmitten des Landschafts- und Naturraums Schurwald, zusammenhängender Landschaftsbereich, kein SPNV	
Beuren	Exponierte Lage am Fuße des Albtraufs, Topographie und besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Bissingen a.d. Teck	Lage am Fuße der Teck, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Denkendorf	Lage am Rand des Körschtals Ostrand des hoch verdichteten Filderraumes, kein SPNV	
Dettingen unter Teck	Lage unterhalb der Teck, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsbereich,	Teckbahn
Erkenbrechtsweiler	Lage weit außerhalb einer Entwicklungsachse auf der Alb, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange	
Frickenhausen	Siedlung in beengter Tallage, Landschaftsbild	Tälesbahn
Großbettlingen	exponierte Lage, besonderes Landschaftsbild, kein leistungsfähiger SPNV, Topographie	
Hochdorf	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Filstal und Lautertal, Topographie	
Holzmaden	Landschaft, naturräumliche Gegebenheiten (Vor-albgebiet, Natura 2000), kein SPNV	
Kohlberg	Exponierte Lage unterhalb des Jusibergs, Landschaft und naturräumliche Gegebenheiten, kein SPNV	
Lenningen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum, naturräumliche Situation	Teckbahn, Zentraler Ort (KLZ)
Lichtenwald	Lage mitten im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Neidlingen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum am Albtrauf, Topographie, kein SPNV	
Neuffen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum am Albtrauf, Topographie, Landschaftsbild	Tälesbahn Zentraler Ort (KLZ)
Neuhausen a.d.F.	Lage am Südostrand des hoch verdichteten Filderraumes am Rande des einzigen Waldgebietes (Sauhag), kein SPNV	
Notzingen	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Filstal und Lautertal, Topographie, kein SPNV	
Ohmden	Exponierte Lage im Albvorland, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Owen	Lage im Auslauf des Lenninger Tals, Topographie, besonderer Landschaftsraum	Teckbahn

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Schlaitdorf	exponierte Lage mit besonderem Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Weilheim a.d. Teck	Lage unterhalb der Teck am Fuße des Albraufs, Landschaft (Natura 2000 und Vogelschutzgebiete), kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Wolfschlügen	Lage in zusammenhängendem Landschaftsraum unmittelbar am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes, kein SPNV	
LK Göppingen		
Adelberg	Exponierte Lage auf der Schurwaldhöhe, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Aichelberg	Exponierte Lage am Alaufstieg, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Bad Boll	Exponierte Lage am Fuße der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum (Voralb), kein SPNV	Kur-/ Erholungsort, Zentraler Ort (KLZ)
Bad Ditzenbach	Lage im oberen Filstal (Alb), besonders sensible Landschaft, Topographie, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Bad Überkingen	Lage im oberen Filstal, zusammenhängender Landschaftsraum schwäbische Alb, Topographie	Kur-/ Erholungsort
Birenbach	Exponierte Lage im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Böhmenkirch	Abgesetzte Lage auf der Albhöhe, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Börtlingen	Abgesetzte Lage auf der Schurwaldhöhe, Landschaftsbild, kein SPNV	
Deggingen	Lage im oberen Filstal, Topographie, besonders sensibles Landschaftsbild, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Drackenstein	Exponierte Lage an der Traufkante der Alb, Topographie, Landschaft, kein SPNV	
Dürnau	Exponierte Lage am Fuße der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Eschenbach	Lage im besonders sensiblen Voralbbereich, Topographie, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Gammelshausen	Lage an der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum (Voralb), Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Gruibingen	Lage außerhalb der Entwicklungsachse in einem Talraum der Alb, Topographie, Freiraumbelange, Landschaft, kein SPNV	
Hattenhofen	Lage im Albvorland, Landschaft, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Heiningen	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum (Voralb), Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Hohenstadt	Abgesetzte Lage auf der Alb, besonderes Landschaftsbild, Freiraumbelange, kein SPNV	
Lauterstein	Lage im Lautertal, Topographie, kein SPNV	
Mühlhausen im Täle	Lage im oberen Filstal (Alb), Topographie, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Ottenbach	Lage im Schurwald/Rehgebirge, Landschaftsbild, Erholungsraum, kein SPNV	
Schlat	Lage am Fuße des Albraufs, Topographie, Landschaftsbild, kein SPNV	

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Schlierbach	Lage zwischen Fils und Neckar, Landschaft, kein SPNV	
Wäschenbeuren	Abgesetzte Lage auf der Schurwaldhöhe, Freiraumbelange, kein SPNV	
Wangen	Lage im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, Topographie, kein SPNV	
Wiesensteig	Lage im oberen Filstal, Topographie (Alb), Landschaft, kein SPNV	
Zell u. A.	Lage m Alborland, Landschaft, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	

LK Ludwigsburg

Eberdingen	Lage im landschaftlich besonderen Strudelbachtal (Strohgäu), Topographie, Landschaft, kein SPNV	
Erligheim	Lage zwischen Neckartal und Stromberg, Freiraumbelange, kein SPNV	
Freudental	Lage am Fuße des Strombergs, Freiraumbelange, Landschaftsbild, kein SPNV	
Großbottwar	Lage im Bottwartal, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Hemmingen	Exponierte Lage auf Anhöhe im Strohgäu, zusammenhängender Landschaftsraum	Strohgäubahn
Hessigheim	Lage im Neckartal (Neckarknie), Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Ingersheim	Exponierte Lage auf Neckartalhang, Landschaftsbild, kein SPNV	
Markgröningen	exponierte Lage direkt am Rand des Kerns des Verdichtungsraumes, besonderes Landschaftsbild, Topographie,	
Mögingen	Lage am Fuße des Kleinaspergle, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Mundelsheim	Lage im Neckartal mit Steilhängen, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Murr	Lage am flachen Rand des unteren Murrtals, direkt am Rand des Verdichtungsraumes, Landschaftsbild, kein SPNV	
Oberriexingen	Exponierte Lage an der Enztalhangkante, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Oberstenfeld	Lage im oberen Bottwartal, (Löwensteiner Berge) Topographie, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Pleidelsheim	Lage im Neckartalraum, unmittelbar benachbart zum Kern des Verdichtungsraumes mit freier Landschaft, kein SPNV	
Schwieberdingen	Lage im Strohgäu / Glemstal, Landschaftsbild	
Steinheim a.d. Murr	Lage am Talrand des Murr- / Bottwartals, besonderes Landschaftsbild, Topographie, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Rems-Murr-Kreis		
Alfdorf	exponierte Lage auf der Hochfläche des Welzheimer Waldes, Ausgleichs- und Erholungsraum, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Allmersbach i. T.	Lage am Fuß des Welzheimer Waldes in der Backnanger Bucht, besonderer Landschaftsraum, Erholung, kein SPNV	
Althütte	Lage im Welzheimer Wald, Erholung, Landschaftsbild, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Auenwald	Abgesetzte Lage in der Backnanger Bucht, zusammenhängende Landschaft, kein SPNV	
Berglen	Abgesetzte Lage in den Berglen, Erholung, zusammenhängender Natur und Landschaftsraum, Topographie, kein SPNV	
Großerlach	exponierte Lage im Mainhardter Wald, Naturpark, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Kaisersbach	exponierte Lage im Welzheimer Wald, Landschaft, Erholung, kein SPNV	Erholungsort
Weissach im Tal	Lage inmitten der Backnanger Bucht, zusammenhängender Landschaftsraum, besonderes Landschaftsbild, am Rand des Verdichtungsraumes, kein SPNV	

* (SPNV = Schienenpersonennahverkehr, KLZ = Kleinzentrum)

Ausfertigungsvermerk für den Textteil

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 18.04.2023

Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Änderung des Regionalplans

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung erfolgt zunächst prinzipiell durch freiraumschützende Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorbehaltsgebiete) zur Sicherung hochwertiger Freiraumbereiche (z.B. hochwertige Böden, Biotoptypenkomplexe, Luftleitbahnen). Im Rahmen der Änderung des Regionalplans erfolgt diesbezüglich keine Änderung entsprechender Festlegungen. Der im geltenden Regionalplan verbindlich festgelegte gebietsbezogene Freiraumschutz bleibt insofern von den siedlungsbezogenen Änderungen des Regionalplans unberührt. Die aus der Änderung des Regionalplans potenziell resultierende Siedlungsentwicklung kann insofern nur auf Flächen vollzogene werden, die auch im geltenden Regionalplan bereits eine Siedlungsentwicklung prinzipiell ermöglichen.

Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an Entwicklungsachsen entlang u.a. leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel und die Konzentration der (Wohn-) Siedlungsentwicklung in Zuordnung zu Haltepunkten schienengebundener öffentliche Verkehrsmittel bzw. in Arbeitsplatzschwerpunkten tragen zudem zu einer Reduktion des Individualverkehrs und der damit verbundenen Umwelt- und Klimafolgen bei.

Darüber hinaus erfolgt die Einbeziehung von Umwelterwägungen durch die Ausarbeitung des Umweltberichts und hierbei die Verwendung aktueller umweltbezogener Grundlagendaten. Hierdurch werden insbesondere eine transparente Ermittlung und Darlegung der mit der Änderung des Regionalplans verbundenen potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

2 Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Planumsetzung von potentiell hohen Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Fläche, Kultur- und Sachgüter sowie Klima im Bereich aller vier Gemeinden ausgegangen werden muss.

Dieses lässt sich aus der Bodengüte der überwiegend potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, ihrer hohen Wertigkeit der Flurbilanz sowie ihrer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete ableiten. Darüber hinaus bestehen in den vier Gemeinden verschiedene räumliche Schwerpunkte potenzieller Betroffenheiten bezüglich des Biotopverbundes und hochwertiger Biotopstrukturen, des Landschaftsbildes sowie des Grundwasserschutzes.

Bedingt durch die weiträumigen Vorkommen hochwertiger Böden in der Region Stuttgart lassen sich diese Beeinträchtigungen weder durch sinnvolle Planungsalternativen noch durch Lösungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vollständig vermeiden. Hinzu kommt, dass es sich bei den im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans um die Festlegung bzw. Anwendung struktureller Planungsinstrumente handelt und keine konkreten Flächenfestlegungen vorgenommen werden. Mit den im Zuge der Änderung des Regionalplans vorgesehenen Festlegungen sind daher keine unmittelbare Entwicklung konkreter Baugebiete oder Bauvorhaben verbunden. Die festgestellten potenziellen Beeinträchtigungen führen deshalb nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Ein Verzicht auf sämtliche regionalplanerische Festlegungen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können, ist in einer wirtschaftsstarke Region wie der Region Stuttgart nicht möglich und würde im Zuge der planerischen Gesamtabwägung die Bedeutung dieses Aspektes und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen nicht ausreichend würdigen. Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen betreffen deshalb nachgeordnete Planungsverfahren.

Nachdem im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans keine konkreten Flächenfestlegungen erfolgen, können auch noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Auswirkungen dargestellt werden. Die im Umweltbericht dargestellte potenziell erheblichen Umweltauswirkungen können daher erst im Rahmen der sich anschließenden Bauleitplanung, im Zuge der Planung von Baugebieten berücksichtigt werden. Die dann konkret absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen sollten dann möglichst vermieden, minimiert und kompensiert werden.

2.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und Berücksichtigung im Plan

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken beziehen sich einerseits auf die vorgesehene Festlegung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als Siedlungsbereich und andererseits auf mögliche Auswirkungen aus der Siedlungsentwicklung bzw. der daraus resultierenden Flächeninanspruchnahme auf umwelt- und freiraumbezogene Belange.

In Bezug auf die konkret vorgesehenen Änderungen des Regionalplans, insbesondere die Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich wurde seitens der Stadt Marbach vorgetragen, den Stadtteil Rielingshausen ebenfalls als Siedlungsbereich festzulegen. Dies wurde auch von der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) vorgeschlagen. Die Gemeinde Burgstetten hat vorgetragen, auch den Ortsteil Erbstetten als Siedlungsbereich festzulegen.

Diese Anregungen werden aus regionalplanerischer Sicht differenziert wie folgt bewertet.

Marbach-Rielingshausen

Die Stadt Marbach ist im geltenden Regionalplan der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim (–Vaihingen an der Enz) zugeordnet und bereits als Siedlungsbereich festgelegt. Diese Festlegung betrifft ausdrücklich nur den Hauptort (mit Hörnle). Mit der jetzt vorgesehenen Festlegung einer neuen Regionalen Entwicklungsachse ergibt sich insofern keine Änderung für die Stadt Marbach am Neckar und insofern auch keine Notwendigkeit für eine Änderung der bisherigen Festlegung. Zur Begründung der seitens der Stadt angestrebten Festlegung auch des Stadtteils Rielingshausen als Siedlungsbereich wird u.a. auf die verkehrliche Anbindung (höhere Anzahl von Busabfahrten als in Kirchberg an der Murr) sowie beabsichtigte Erweiterung von Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule) und die Nahversorgung hingewiesen.

Aus regionalplanerischer Sicht ist jedoch die Siedlungsentwicklung weiterhin im Hauptort zu konzentrieren, insbesondere auch, um die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns des Unterzentrums Marbach tragfähig zu erhalten und möglichst zu stärken. Die Ausdehnung einer verstärkten Siedlungsentwicklung auf den Stadtteil Rielingshausen, um dort bestehende Einrichtungen erweitern zu können, würde dieser Zielsetzung entgegenwirken. Vor dem Hintergrund der im Hauptort Marbach bestehenden Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten besteht hierfür auch keine Notwendigkeit. Anders als z.B. in der Gemeinde Affalterbach besteht in Marbach-Rielingshausen ein Auspendlerüberschuss, der durch eine verstärkte (Wohn-) Siedlungsentwicklung dort verstärkt würde. Durch eine damit verbundene Erhöhung des Individualverkehrsaufkommens würden auch die Umweltfolgen tendenziell erhöht. Die in Affalterbach zu erwartenden positiven Effekte würden dagegen nicht eintreten.

Die zusätzliche Festlegung des Stadtteils Marbach-Rielingshausen als Siedlungsbereich wird daher nicht berücksichtigt.

Burgstetten-Erbstetten

In der Gemeinde Burgstetten wurde im Zuge der Zuordnung zur geplanten Regionalen Entwicklungsachse aufgrund der Lage des S-Bahn-Haltepunkts der Ortsteil Burgstall als Siedlungsbereich vorgesehen. Der hinsichtlich seiner Einwohnerzahl nur wenig kleinere Ortsteil Erbstetten, oberhalb des Murrtals, ist dementsprechend im ursprünglichen Planentwurf auf die Eigenentwicklung begrenzt. Die Gemeinde Burgstetten hat in ihrer Stellungnahme eine Festlegung auch des Ortsteils Erbstetten in den Siedlungsbereich gefordert und zur Begründung insbesondere darauf hingewiesen, dass aufgrund der topografischen Lage und aufgrund von Schutzgebietsausweisungen für den Hochwasser-, Grundwasser- und Landschaftsschutz die Siedlungsentwicklung im Ortsteil Burgstall sehr stark eingeschränkt sei. Insbesondere die Entwicklung von gewerblichen Flächen sei ausschließlich im Ortsteil Erbstetten möglich.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Festlegung von Siedlungsbereichen, muss eine entsprechende Festlegung im Regionalplan eine daraus resultierende Siedlungsentwicklung auch tatsächlich ermöglichen. Die von der Gemeinde Burgstetten vorgetragene Argumentation kann daher aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden.

Nachdem in der Gemeinde Burgstetten die Siedlungsentwicklung aus topografischen und freiraumschutzbezogenen Gründen im Wesentlichen nur im Ortsteil Erbstetten vollzogen werden kann, wird diese Anregung berücksichtigt und der Ortsteil Erbstetten in die Festlegung als Siedlungsbereich einbezogen.

In den Stellungnahmen mit Bezug auf Auswirkungen neuer Siedlungsflächen auf Freiraumbelange wird i.d.R. auf die auch im Rahmen des Umweltberichts geprüften Schutzgüter Bezug genommen. Dabei gilt zunächst, dass mit der Änderung des Regionalplans noch keine konkreten Flächen überplant oder Baugebiete festgelegt werden. Insofern können Hinweise oder auch Bedenken in Bezug auf konkrete Flächen im Rahmen dieses Verfahrens nur zur Kenntnis genommen und auf eine entsprechend konkrete Prüfung und Würdigung im Rahmen ggfs. nachfolgender Planverfahren verwiesen werden. Gleiches gilt zwar prinzipiell auch in Bezug auf vorgetragene grundsätzliche Bedenken gegen neue Siedlungsflächen und den damit verbundenen Flächenverlust für natürliche Freiraumfunktionen, die Naherholung und die Landwirtschaft, da auch die Frage ob und in welchem Umfang überhaupt Siedlungsflächen entwickelt werden in der Entscheidung der Kommunen liegt. Aus regionalplanerischer Sicht wird jedoch unabhängig davon unterstellt, dass der aus der Festlegung als Siedlungsbereich resultierende höher anzusetzende Bedarf auch umgesetzt wird.

Dieser Bedarf resultiert dabei insbesondere aus der in der Region Stuttgart nach wie vor wachsenden Bevölkerung und des aus dem demografischen Wandel und seiner Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auch notwendigen Bevölkerungszuzugs. Soweit sich der daraus ergebende Wohnraumbedarf nicht im Bestand decken lässt, trägt die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse und die damit verbundene Festlegung von Gemeinden als Siedlungsbereich dazu bei, diesen Flächenbedarf an günstig zu leistungsfähigem schienengebundenem öffentlichem Nahverkehr liegende Standorte zu lenken und dort zu konzentrieren.

Damit kann im Umkehrschluss dazu beigetragen werden, Siedlungsentwicklung an diesbezüglich weniger begünstigten Standorten auf den „inneren Bedarf“ der Gemeinden (Eigenentwicklung) zu begrenzen und dort die Sicherung von Freiraumfunktionen stärker in den Vordergrund zu stellen. Die Festlegung von Entwicklungsachsen und Siedlungsbereichen ist damit ein wirksames Instrument der Raumordnung zur Koordinierung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Die in den Siedlungsbereichen erforderliche höhere Siedlungsdichte trägt zudem zu einer Reduzierung der relativen Flächeninanspruchnahme und damit einer effizienteren Flächennutzung bei. Die günstige Lage zu schienengebundenem Nahverkehr trägt zudem dazu bei, umweltfreundliche Mobilität zu fördern und Folgewirkungen des durch neuer Siedlungsflächen induzierten Individualverkehrs zu reduzieren. Damit werden insgesamt auch wichtige Klimaschutzbezogene Ziele in Bezug auf die Siedlungsentwicklung gestützt.

Dies gilt auch in Bezug auf die Gemeinde Affalterbach, auch wenn sie nicht über eine unmittelbare Anbindung an die S-Bahn-Line verfügt. Aufgrund des Arbeitsplatzschwerpunkts in der Gemeinde weist die Gemeinde – als einzige bislang auf die Eigenentwicklung beschränkte Gemeinde im Landkreis Ludwigsburg – einen sehr hohen Einpendlerüberschuss auf. Die mit der Festlegung als Siedlungsbereich verbundene Möglichkeit einer verstärkten Wohnsiedlungsentwicklung trägt daher zu einer Reduzierung des Einpendlerüberschusses und der damit vor allem durch den Individualverkehr verbundenen Umwelt- und Klimafolgen bei.

2.3 Wesentliche Ergebnisse der Anhörung zum Umweltbericht

In der Anhörung wurden von den Städten und Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange so wie der Öffentlichkeit Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht gegeben. Häufig handelt es sich um ergänzende Information zu Schutzgütern bzw. schutzgutbezogenen Informationsgrundlagen. Diese Hinweise wurden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts in die Datenblätter für die vertiefte Prüfung der regionalplanerischen Zielfestlegungen eingearbeitet. Weitere Korrekturhinweise und Ergänzungen betreffen den Textteil; diese Hinweise wurden berücksichtigt.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzeitig **unvorhergesehene** negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen [...]“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für die Änderung des Regionalplans auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-)Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen denen, die schon im Rahmen der Gesamtbewertung herangezogen wurden. Mit diesen Indikatoren können die wesentlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans abgebildet werden.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen offen, welche Konsequenzen aus dem Monitoring zu ziehen sind. Treten unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt auf, kann im Einzelfall mit einer Änderung oder (Teil-) Fortschreibung des Regionalplans reagiert werden.

Unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Regionalplanänderung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. Dann ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung bzw. Änderung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine Planänderung vor Fortschreibung des Planes erkannt werden.

Unvorhergesehene Auswirkungen können aus mehreren Gründen auftreten. Diese sind u.a.:

1. Die tatsächliche Ausformung und Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen, dadurch entstehen Prognoseunsicherheiten. So ist z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung mit dem damit einhergehenden Flächenverbrauch zum Zeitpunkt der Festlegung im Regionalplan nicht genau abzuschätzen.
2. Der Plan, bzw. Teile des Plans werden nicht in der beschlossenen Form durch die nachfolgende Planungsebene umgesetzt.
3. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannte oder hinreichend konkretisierte raumbedeutsame Planungen im Geltungsbereich des Regionalplans verursachen im Zusammenwirken mit der Umsetzung des Regionalplanes bisher nicht absehbare (kumulative) Umweltauswirkungen.
4. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlende oder ungenaue Daten stehen später zur Verfügung, so dass bisher nicht oder nur sehr ungenau fassbare Auswirkungen und ihre Erheblichkeit dann besser abgeschätzt, oder überhaupt erst erkannt werden können.
5. Im örtlichen Bearbeitungsmaßstab kann sich die Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter als wesentlich höher herausstellen, als dies auf regionaler Ebene bekannt war.

Vorgehensweise und Zeitraum

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raumbewertung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das LpIG vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen umgesetzt werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt nach 5 Jahren nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Regionalplanes durch die nachgeordneten Planungsträger erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen aus Umweltsicht klar fassen zu können.

Vor dem Hintergrund der Unschärfe bezüglich der betroffenen Flächen bei Plandurchführung sowie der zeitlichen Planumsetzung, sollte im Rahmen des Monitorings insbesondere die allgemeine Siedlungsentwicklung im Planungsraum evaluiert werden. Hintergrund dessen ist die Beobachtung, inwieweit das Ziel der Bündelung von gewerblicher und wohnraumbezogener Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachse und der damit verbundenen Reduktion von Umweltbelastungen bei Umsetzung an anderer Stelle umgesetzt werden konnte.

**Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart 2009 zur Festlegung einer
Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich**

KARTENTEIL

Strukturkarte (Ausschnitt)

Raumnutzungskarte (Ausschnitte)

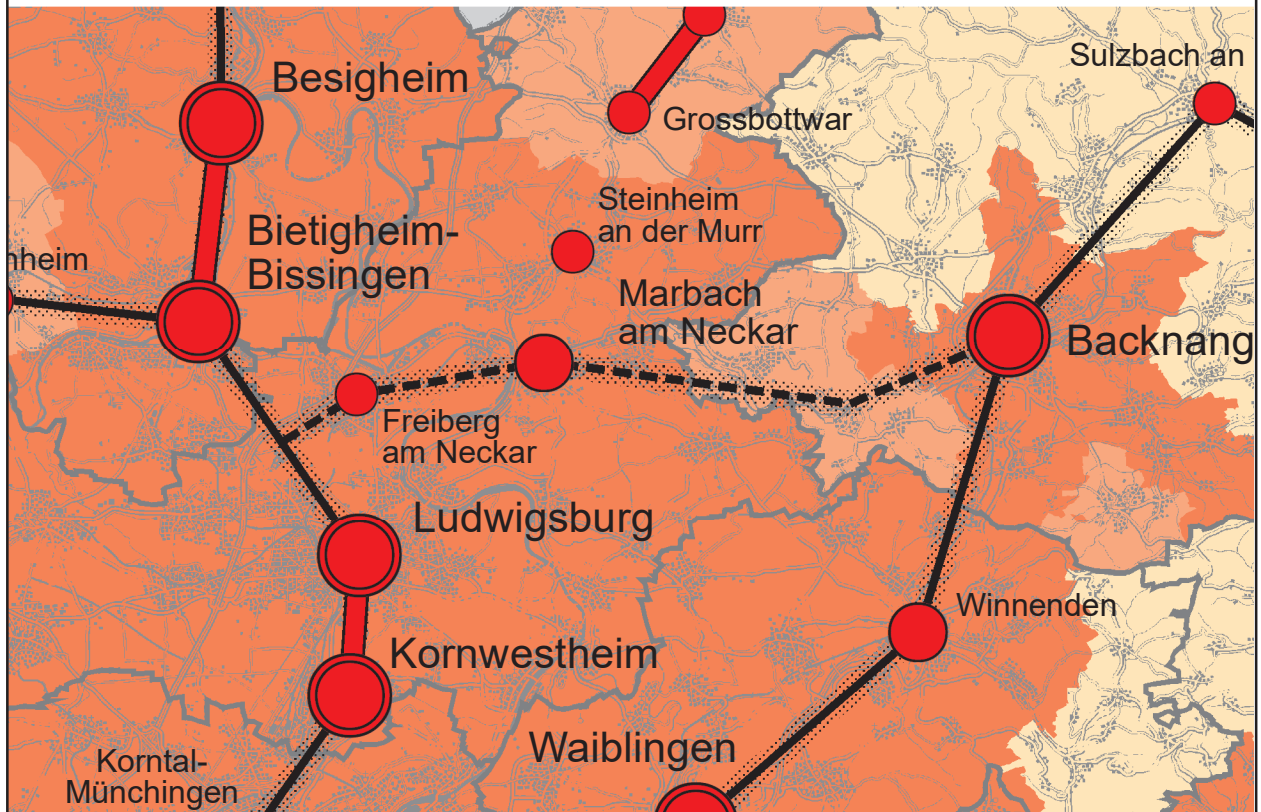
Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart - Strukturkarte

in der Fassung vom 22.07.2009 (zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015)
zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich

© VRS 2020, Grundlage: DTK200 - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19 - Die Strukturkarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Satzungsbeschluss vom 30.03.2022

0 5km 1:200.000



Strukturkarte

Raumkategorien gemäß LEP 2002



Verdichtungsraum, PS 2.1.1 (N)



Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.1.2 (N)



Ländlicher Raum im engeren Sinne, PS 2.1.3 (N)

Entwicklungsachsen



Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2002, ausgeformt, PS 2.2.1 (N/Z)



Regionale Entwicklungsachse, PS 2.2.2 (Z)

Zentrale Orte



Oberzentrum gemäß LEP 2002, PS 2.3.1 (N)



Mittelzentrum gemäß LEP 2002, PS 2.3.2 (N)



Unterzentrum, PS 2.3.3 (Z)



Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)



Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren), PS 2.3.6 (Z)



Mittelbereichsgrenze gemäß LEP 2002 (N)

(Z) = Ziel

(N) = Nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 gemäß § 11 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 338).

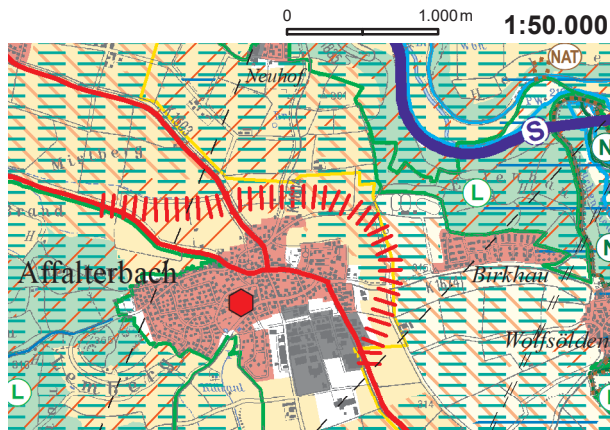
Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart - Raumnutzungskarte

in der Fassung vom 22.07.2009 (zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015)
zur Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse sowie von Gemeinden als Siedlungsbereich

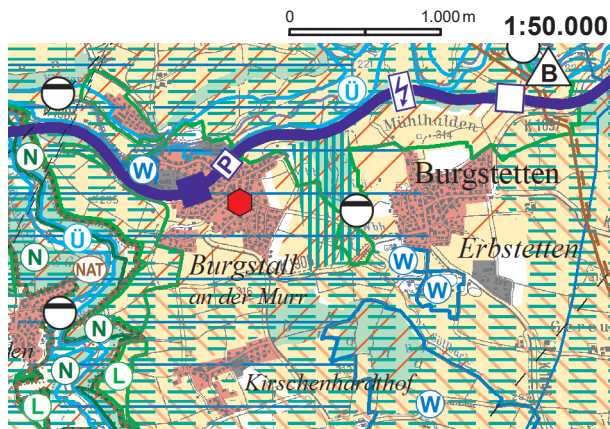
© VRS 2020, Grundlage: DTK50 - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19 - Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Satzungsbeschluss vom 30.03.2022

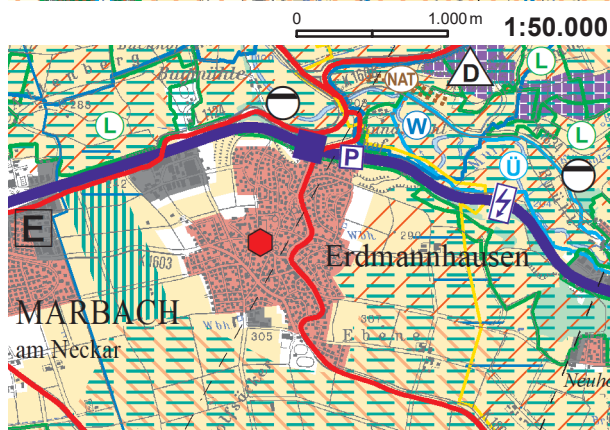
Affalterbach



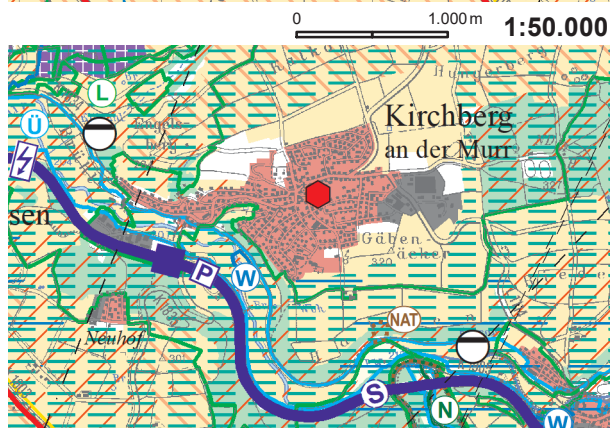
Burgstetten








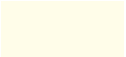

















Erdmannhausen
























Kirchberg an der Murr



Darstellung zur Raumnutzung

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Siedlungsstruktur	
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
	Sonderfläche Bund
	Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart
	Bauschutzbereich
Freiraumstruktur	
Bestand	Planung
	Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
	Landwirtschaft, sonstige Flächen
	 Landschaftsschutzgebiet
	 Naturschutzgebiet
	Versteinerungsgebiet
	Naturpark
	NATURA 2000-Gebiet
	Biosphärengebiet
	Bereiche mit Bergbauberechtigung
	Wasserschutzgebiet
	 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser
	Überschwemmungsgebiet
	 Rückhalte- / Speicherbecken
	Gewässer

Verbindliche Festlegungen	
Regionale Siedlungsstruktur	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
	Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
	Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
	Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
	Unterkern, PS 2.3.3 (Z)
	Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)
Regionale Freiraumstruktur	
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

Darstellung zur Raumnutzung





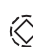





Nachrichtliche Übernahmen ¹		
Verkehr		
Bestand	Planung	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		Elektrifizierung
		S-Bahn
		Bahnhof, Haltepunkt
		Bundeswasserstraße
		Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
		Hafen
		Flughafen
		Sonderlandeplatz
		Segelflugplatz
		Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen		
Verkehr		
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)	
Bestand	Planung	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)
Ver- und Entsorgung		
Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben		
	Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)	
	Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - geändert *	
	Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
	Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
Sonstige Vorhaben		
	Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)	
	Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)	

(N)	Nachrichtliche Übernahme	(VRG)	Vorranggebiet
(Z)	Ziel	(VBG)	Vorbehaltsgebiet
(G)	Grundsatz	PS	Plansatz
(V)	Vorschlag		

* Durch Änderung des Landesplanungsgesetzes entfallen seit dem 1.1.2013 die Vorranggebiete und Plansätze (GBl. vom 25.5.2012 S.285)

Darstellung zur Raumnutzung


Nachrichtliche Übernahmen ¹		
Ver- und Entsorgung		
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>	
---	---	Richtfunkstrecken
—		Erdkabel
—		Hochspannungsfreileitung > 110 kV
—		Fernwärmeleitung
—	---	Ferngasleitung
—	---	Öl- / Produktenleitung
—		Fernwasserleitung
		Wasserbehälter
		Kraftwerk
		Umspannwerk
		Kläranlage ≥ 10 000 EGW
		Abfallbehandlungsanlage
		Deponie
Sonstige Einrichtungen		
	Messe	
	Regionsgrenze	

¹ Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand

Ausfertigungsvermerk für den Kartenteil

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 18.04.2023


Thomas S. Bopp
Verbandsvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung nach § 13 Landesplanungsgesetz durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Klage erhoben werden.